

# **Satzung des 1. Segelsportvereins Geiseltalsee e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**1. Segelsportverein Geiseltalsee e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunsbedra.
- (3) Er ist im zentralen Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt im Amtsgericht Stendal unter der Registriernummer VR 4213 eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

## **§2 Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und im Deutschen Seglerverband e.V. und kann Mitglied in weiteren Vereinen und Verbänden werden, wenn diese in der Hauptversammlung beschlossen wurden.

## **§3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes, insbesondere die Pflege des Segelns als Breitensport, des Leistungssportes, des Kinder- und Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten sowie die Unterhaltung und Einrichtung von Anlagen zur Ausübung des Segelsportes im Konsens mit dem Natur- und Umweltschutz.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, Kindern und Jugendlichen sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, sofern die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und diese Satzung anerkannt werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen positiven Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn Beitragsgebühr und Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages entrichtet sind.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliches Mitglied.
- (5) Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (6) Ehrenmitglieder können ernannt werden. Sie sind Personen, die sich für die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben und werden mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung ernannt.
- (7) Die aktive Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzt in eine ruhende Mitgliedschaft gewandelt werden. In diesem Fall entfallen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Die Wandlung der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Kinder, Jugendliche und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes, oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladung kann bei ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können nach Eingang der Einberufung bis 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassen - und Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beitragsfestsetzung
5. Bestätigung der vom Vorstand erarbeiteten Finanzordnung und Geschäftsordnung
6. Satzungsänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

## **§9 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§10 Rechnungs- und Kassenprüfung**

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassenführung und Verwaltung des Vereinsvermögens anhand der vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresrechnung sowie sämtlicher Unterlagen prüfen und das Ergebnis zur Mitgliederversammlung vorstellen.  
Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern infolge ist zulässig.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist nach Außen alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die jeweils gültigen Regelungen der Finanzordnung zu beachten.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. In diesem Fall können bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Ämter zusammengeführt werden. Es ist nicht möglich, zwei vertretungsberechtigte Ämter zusammenzuführen. Der Vorstand hat das Recht, ein geeignetes Mitglied für die Vorstandarbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
- laufende Geschäftsführung des Vereins
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Erarbeitung der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins
  - Die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV oder des zuständigen Landessportbundes ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

## §12 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird in der Finanzordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitrag setzt sich aus einem Festbetrag und einer geldwerten Arbeitsleistung zusammen.
- (3) Der Beitrag kann in begründeten Fällen vermindert oder gestundet werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, gefolgt von dessen Genehmigung.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzt.
- (5) Zur Realisierung von einmaligen satzungsgemäß en Sonderaufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Sonderbeiträge und oder zusätzliche Arbeitsleistungen von den Mitgliedern verlangen. Dazu ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

## **§13 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
  - Groben Verstoßes gegen die Satzung
  - Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages.
  - Schwerwiegende Schädigung des Ansehens des Vereins
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

## **§14 Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes**

- (1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke füllt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunsbedra (Markt 1, 06142 Braunsbedra), um es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Nachwuchsarbeit in den Vereinen der Stadt Braunsbedra zu verwenden.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

- (1) Die Nutzung von Vereinsanlagen und Geräten des Vereins sowie die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Globalversicherungen der Sportverbände abgedeckt ist.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat für seinen, über den Versicherungsschutz des §16(1) hinausgehenden, gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

- (3) Die Haftung für Schaden wird ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wird durch Gesetz anderweitig geregelt.

## **§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

## **§18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen trotzdem wirksam

## **§19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung am 17.02.2024 in Kraft.

Braunsbedra, 17.02.2024